



## Anzeige zur Durchführung einer Veranstaltung

Um eine ordnungsgemäße Prüfung durch die zu beteiligenden Stellen zu gewährleisten, ist die Anzeige spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung beim Fachbereich öffentliche Ordnung einzureichen.

### 1. Allgemeine Angaben

Antragsteller\*in: \_\_\_\_\_  
Name / Verein / Firma

Ansprechperson / Verantwortliche Person: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Erreichbarkeit: \_\_\_\_\_  
Telefon, E-Mail

Zustelladresse der erforderlichen Genehmigungen:  wie oben angegeben  Abweichend:

\_\_\_\_\_

Bezeichnung der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

### Zeitraum:

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Es werden die unter Ziffer 4 dargelegten Genehmigungen beantragt:

- Vorübergehende Gaststättenrechtliche Erlaubnis für den Ausschank von alkoholischen Getränken gem. § 12 GastG (siehe 4.1)
- Nutzung von Lautsprechertechnik / Musikinstrumente gem. § 10 Abs. 4 LImSchG (siehe 4.2)
- Ausnahme vom Nachruhegebot gem. § 9 Abs. 1 LImSchG (siehe 4.2)
- Verkehrsrechtliche Erlaubnis gem. §29 StVO / Verkehrsrechtliche Anordnungen gem. § 46 StVO (siehe 4.3)
- Sondernutzungserlaubnis für eine öffentliche Fläche (z.B. Errichtung eines Festzeltes) gem. § 18 Abs.1 StrWG NRW i.V.m. der Sondernutzungssatzung der Stadt Grevenbroich (siehe 4.4)

## 2. Lage des Veranstaltungsortes

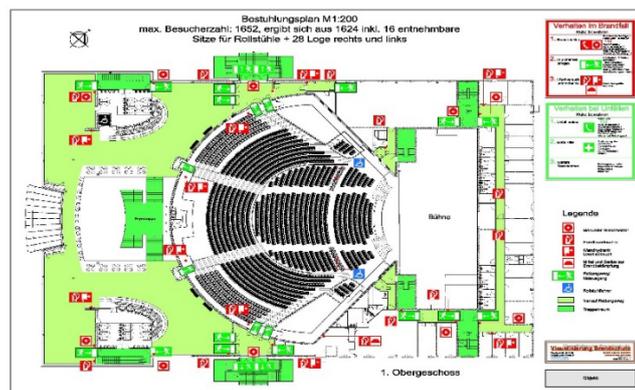
### 2.1 Veranstaltungsgelände

Ort der Veranstaltung (Anschrift): \_\_\_\_\_

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Veranstaltung in geschlossenen Räumen | <input type="checkbox"/> Außenbereich / Freigelände |
| <input type="checkbox"/> Öffentliches Gebäude                  | <input type="checkbox"/> Kirmesplatz                |
| <input type="checkbox"/> Privatgebäude                         | <input type="checkbox"/> öffentliche Verkehrsfläche |
| <input type="checkbox"/> Schulaula / Foyer                     | <input type="checkbox"/> private Fläche             |
| <input type="checkbox"/> Turnhalle                             | <input type="checkbox"/> Sonstiges                  |

**Hinweis:** Bei Veranstaltungen innerhalb von Gebäuden mit mehr als 200 Personen sind bereits bei der Planung die Anforderungen der Sonderbauverordnung NRW (Teil 1) zu berücksichtigen. Für diese sogenannten Versammlungsstätten sind zum Beispiel (baurechtlich genehmigte) Bestuhlungspläne verpflichtend. Diese zeigen, je nach Veranstaltung, die Bestuhlungsart inkl. der Plätze für Rollstuhlfahrer, Bühne oder Vortragsflächen, Anzahl und Breite der Notausgänge sowie den Verlauf der Rettungswege.

Veranstalter ist:  Eigentümer  Mieter des Veranstaltungsortes



### Bei Veranstaltungen im Außenbereich:

Ist oder wird das Veranstaltungsgelände eingefriedet?  Ja  Nein

**Hinweis:** Falls ja, stimmen Sie im Vorfeld Ihr Vorhaben mit dem zuständigen Fachdienst 61.1 / Bauordnung der Stadtverwaltung Grevenbroich ab.

**Erläuterung:** für Veranstaltungen im Freien enthält das Bauordnungsrecht keine Vorgaben, wenn sie für jedermann ohne Einlasskontrollen zugänglich sind und auf Flächen stattfinden, die nicht eingezäunt sind, also jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können.

Wenn jedoch durch Zugangskontrollen und Absperrungen eine einheitliche bauliche Anlage entsteht (auch auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, wenn durch Ein- bzw. Aufbauten und Absperrungen bauliche Anlagen geschaffen werden, mit denen der allgemeine Verkehr ausgeschlossen wird), bedarf diese einer Baugenehmigung..

### 2.2 Besucherangaben

Erwartete Besucherzahl: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte die beiden Tage mit der größten Besucherzahl angeben.

Besucherzielgruppen

- Kinder  junge Erwachsene  Senioren  Jugendliche / Teenager  Erwachsene

### 3 Veranstaltungssicherheit

#### 3.1 Absicherung

**Einlassregelungen:**  Vorverkauf  Kasse  freier Eintritt

**Sicherheitsdienst:**  Ja  Nein

Firma/Absprechperson: \_\_\_\_\_ Anzahl der Kräfte: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Beim Einsatz eines Sicherheitsdienstes bitte Ordnerzahl und -platzierung angeben (z.B. in Liste u./o. Plan)

**Sanitätsdienst:**  Ja  Nein

Organisation/Ansprechperson: \_\_\_\_\_

**Kommunikation mit Einsatzkräften:**  per Handy  per Betriebsfunk  per \_\_\_\_\_

#### 3.2 Besondere Gefahren

I. Pyrotechnik § 11 LImSchG (z.B. Feuerwerk, Bühneneffekte)  Ja  Nein

Außer zu Silvester - 31.12. / 01.01 - dürfen private Feuerwerke der Klasse II nur mit Genehmigung bei besonderem Anlass abgebrannt werden. Private Feuerwerke werden nur genehmigt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller einen besonderen Anlass nachweisen kann. Als besonderer Anlass werden z.B. Hochzeitsfeiern, Jubiläen oder der 50. Geburtstag gewertet.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Beispielsweise ist das Abbrennen von Pyrotechnik ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 untersagt. Der auf der Homepage der Stadtverwaltung Grevenbroich hinterlegte Antragsvordruck ist zu verwenden.

II. Flüssiggas (z.B. Grillstände, Heizstrahler)  Ja  Nein

**Hinweis:** Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen.

III. Brauchtumsfeuer  Ja  Nein

Das Verbrennen von Gegenständen im Freien ist grundsätzlich untersagt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann jedoch gemäß § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes für NRW (LImSchG) Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zulassen.

Hierzu zählen sogenannte Traditionsfeuer. Diese dienen der Brauchtumpflege, beispielsweise Martinsfeuer in der hiesigen Region. Hintergrund für ein Brauchtumsfeuer darf keine Abfallbeseitigung sein. Deshalb sind als Brennmaterialien nur Strauch-, Baum- und oder Heckenschnitt sowie unbehandelte Hölzer zulässig.

Angabe des Verbrennungsortes (Anschrift bzw. genaue Ortsangabe): \_\_\_\_\_

Feuerschale  Ja  Nein

Wenn Nein: Größe des Feuers / Höhe des zu verbrennenden Materials: \_\_\_\_\_

IV. Einsatz von Tieren  Ja  Nein

Wenn Ja, Welche? \_\_\_\_\_

#### 3.3 Haftpflichtsicherung

Eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** ist / wird abgeschlossen

Deckungssumme Personenschäden: \_\_\_\_\_

Deckungssumme Sachschäden: \_\_\_\_\_

## 4 Erlaubnisse zur Durchführung einer Veranstaltung

### 4.1 Verkauf von alkoholischen Getränken

Sofern Sie planen, im Rahmen einer zeitlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung alkoholische Getränke gegen Entgelt zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten, ist diesbezüglich eine vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) nach §12 GastG notwendig.

Diese benötigen Sie nicht, wenn lediglich alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.

**Abgabe von alkoholischen Getränken:**  Ja  Nein

**Ausgabe von alkoholischen Getränken:**  eigenverantwortlich durch den/die Veranstalter\*in  
 durch folgenden Anbieter\*in:

---

Sind am Veranstaltungsort **Toiletten** verfügbar?  Ja  Nein

Anzahl der Toilettenanlagen:

Damentoiletten: \_\_\_\_\_ Herrentoiletten: \_\_\_\_\_ Urinale: \_\_\_\_\_ Behindertentoiletten: \_\_\_\_\_

### Jugendschutz

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuschG) sind mir bekannt.  
Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:

- 24 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss
- Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
- Einlasskontrolle durch Stempel/Armbändchen
- Sonstige Maßnahmen: \_\_\_\_\_

### 4.2 Einsatz von Lautsprechertechnik und Beeinträchtigung der Nachtruhe (bis 24 Uhr)

Der Schutz der **Nachtruhe** und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sind im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Danach sind gemäß § 9 LImSchG in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Der Gebrauch von **Musik- und Tonwiedergabegeräten** ist nach § 10 des Landes - Immissionsschutzgesetzes - abgesehen von der Zeit der Nachtruhe - nicht grundsätzlich verboten. Andere Personen dürfen jedoch nicht erheblich belästigt werden. Von den Verboten der §§ 9 und 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes können auf Antrag im begründeten Einzelfall für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Hierbei sind öffentliche Interessen und private Interessen gegeneinander abzuwägen, die entsprechenden Anlagen dienen zusätzlich dem Schutz der Anwohner\*innen.

Bei Brauchtumsveranstaltungen sind die Grundsätze aus dem Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen des MULNV NRW zu berücksichtigen.

Für rein private Feiern (z.B. Polterabend oder private Geburtstagsfeier) können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

**Art der Musikdarbietung:**

- Einsatz von Tonwiedergabegeräten mit Verstärkeranlage
- Einsatz von Musikinstrumenten im Rahmen eines Konzertes bzw. Unterhaltungsprogramms
- Andere Musikdarbietungen: \_\_\_\_\_

**4.3 Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) der Erlaubnis. Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Umzüge bei Schützen-/Heimatfesten und weiteren Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Karneval oder St. Martin)
- (Lauf)-Sportveranstaltungen
- Straßenfeste, Märkte und Ausstellungen

**Öffentliche Straßen werden zur folgenden Zeiten beansprucht:**

Tag 1: \_\_\_\_\_ in der Zeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Tag 2: \_\_\_\_\_ in der Zeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Tag 3: \_\_\_\_\_ in der Zeit von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

**Beschreibung des Streckenverlaufs (oder entsprechende Anlagen beifügen, z.B. Marsch-/Umzugsplan):**

---

---

---

**Verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Sperrungen, Halteverbote oder Beschilderungen sind erforderlich**  Ja  Nein

Falls Ja bitte anhand einer separaten Beschreibung erläutern und / oder entsprechende Elemente einzeichnen.

**Wird der ÖPNV beeinträchtigt**  Ja  Nein

Falls ja, welcher Bereich/ welche Linien sind betroffen \_\_\_\_\_

**Hinweise für die Durchführung von Stadtfesten / Marktveranstaltungen / Ausstellungen:** Bitte fügen Sie einen maßstabsgerechten Aufbauplan in Hinblick auf die geplante Veranstaltung und die Nutzung der angedachten Flächen bei. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Brandschutzinformationen der Feuerwehr Grevenbroich hingewiesen. Diese sind über die Homepage der Stadt Grevenbroich abrufbar.

#### 4.4 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Plätzen

Soweit keine Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 der StVO erforderlich ist, kann im Einzelfall dennoch eine Erlaubnispflicht nach § 18 Abs. StrWG bestehen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Plätze, die nicht der überwiegenden Straßenbenutzung dienen (z.B. Kirmesplätze / Festwiesen).

##### Arten von Sondernutzungen:

Zelt

Zeltgröße / Länge x Breite: \_\_\_\_\_

Aufsteller \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Ein maßstabsgerechter Zeltplan ist bis spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beizufügen.

**Erläuterung:** Im Zeltplan müssen Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Bestuhlungsplan, Aufbauten (wie z.B. Bühne, Theken, Sektbar, Cocktailbar usw.) angegeben werden.

Sonstige Aufbauten: \_\_\_\_\_

Größe der Nutzungsfläche: \_\_\_\_\_

**Sonstige Angaben** (z.B. Veranstaltungsablauf, Materialbedarf bei Schützen- und Heimatumzügen, usw.)

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person

#### I. Allgemeines

Für das Land NRW existiert kein einheitlich nachschlagbares Regelwerk zum Thema Veranstaltungsrecht. Vielmehr sind die Durchführung von Veranstaltungen in unterschiedlichen Rechtsnormen verortet, je nachdem, ob gewerberechtliche, straßenrechtliche oder andere rechtliche relevante Aspekte (z.B. Immissionsschutz) Anknüpfungsgegenstand sind.

Um Ihnen bei der Vorbereitung für eine geplante Veranstaltung adäquate Unterstützung bieten zu können, wurde dieses Formular entwickelt. Es soll dazu beitragen, Ihnen die für das angedachte Vorhaben maßgebenden Vorschriften kurz zu erläutern und andererseits der Koordinierungsstelle auf Anhieb die für die Bewertung der Veranstaltung notwendigen Informationen zu übermitteln.

Allerdings kann das Anzeigenformular in seiner Kompaktheit nicht immer alle in Frage kommenden Veranstaltungsarten und deren Belange abdecken, wenn zum Beispiel:

- neue“ Veranstaltungen erstmals geplant sind,
- Veranstaltungen mit großen Publikumsströmen / hoher Personendichte verbunden sind,
- von Veranstaltungen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht.

Im Bedarfsfall behält sich die Koordinierungsstelle vor, ergänzende Informationen von den Veranstaltenden einzuholen.

Je nach Veranstaltungstyp und damit verbundener Risikobewertung / Gefährdungsbeurteilung kann die Veranstaltungsart die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes (entwickelt durch die Veranstaltenden), erfordern. Anhand Ihrer Angaben erfolgt durch die hiesige Stelle eine Einschätzung, ob inwiefern diese Voraussetzung zutrifft. Sicherheitskonzepte verfolgen immer das Ziel, bei Ereignissen, die die Veranstaltungssicherheit negativ beeinflussen, angemessen und zielgerichtet reagieren zu können.

### **Möglichen Risiken / Gefahren bei einer Veranstaltung**

- sehr hohe Besucherzahlen (ggf. deutlich mehr als erwartet?)
- ungeeignetes / unzureichend erschlossenes Veranstaltungsgelände (ausreichende und deutlich gekennzeichnete Fluchtwege?)
- hohe Personendichte (Panik?)
- Extremwetter (Sturm, Hitze, Gewitter, Blitzeis, Starkregen usw.)
- Brand, Explosion, Verpuffung (Brandschutz gewährleistet?)
- übermäßiger Alkohol- oder ggf. Drogenkonsum (steigendes Aggressionspotential?)
- ungebetene Gäste (Störer, Randalierer, Schlägereien?)
- Parallelveranstaltungen?

### **II. Brandschutzinformationen der Feuerwehr Grevenbroich für Märkte, Straßenfeste und ähnliche**

Um das Gefahrenpotential möglichst gering zu halten, hat die Feuerwehr der Stadt Brandschutzinformationen für Märkte, Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen zusammengestellt. Diese müssen bei der Planung einer Veranstaltung berücksichtigt werden ([grevenbroich.de/feuerwehr](http://grevenbroich.de/feuerwehr))

Daraus geht unter anderem folgende Informationen hervor:

- Sicherheitsabstände zu Gebäudefronten
- Flächen für die Feuerwehr (z.B. Aufstellflächen Drehleitern) und Mindestdurchfahrtsbreiten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge
- Betrieb und Vorgaben bei der Nutzung von Gasanlagen (z.B. Gasgrill)
- Konkrete Hinweise sind den Brandschutzinformationen für Märkte, Straßenfeste oder ähnliche Veranstaltungen

### **III. Handlungsempfehlungen**

- Leitfaden zur umweltgerechten Durchführung von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen (2.Auflage).
- Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Freien miterhöhtem Gefährdungspotenzial

### **Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO):**

Die Stadt Grevenbroich verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der seit 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des derzeit gültigen Datenschutzgesetzes NRW.

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen werden ausschließlich zur Bearbeitung und Prüfung Ihres Antrags verwendet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Stadt Grevenbroich nur bei Bedarf und im notwendigen Umfang. Außerhalb der Stadt Grevenbroich erfolgt eine Weitergabe an die Stadtbetriebe AöR, sofern und soweit dies für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist.

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r, finden Sie hier:

<https://www.grevenbroich.de/impressum-kontakt-und-hilfe/datenschutz/>.